

- k) Schweine, die an Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind,
- l) Herdbuch- oder herdbuchfähige Schweine und Gebrauchssauen, die an Brucellose (*Brucella suis*) oder Aujeszky'scher Krankheit erkrankt oder ansteckungsverdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen von der Zucht ausgeschlossen oder getötet wurden,
- m) Hühner und Puten, die an Geflügelpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an dieser Seuche gefallen sind,
- n) Hauskaninchen, die an Myxomatose nach rechtzeitig erstatteter Anzeige der Seuche gefallen sind oder wegen Myxomatose bzw. deren Verdachtes nach den veterinärrechtlichen Bestimmungen getötet wurden,
- o) Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milben-seuche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden, sowie für die vernichteten Wohnungen dieser Bienenvölker.

(2) Kosten für die von Bienenseuchen-Sachverständigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausgeführten Arbeiten werden aus dem Tierseuchen-Entschädigungsfonds erstattet.

(3) Wird vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates die Tötung von Schweinebeständen wegen des Verdachtes auf Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Maul- und Klauenseuche, Brucellose (*Brucella suis*), Aujeszky'sche Krankheit oder Salmonellen angeordnet und kann das Fleisch nur unter besonderen Bedingungen in Verkehr gebracht werden, erhält der Schlachtbetrieb für den dadurch eingetretenen finanziellen Verlast eine Entschädigung aus dem Tierseuchen-Entschädigungsfonds. Der Entschädigungsantrag ist durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, der die Tötung angeordnet hat, unter gleichzeitiger Angabe des Lieferers der Schweine zu stellen.

(4) Wird Fleisch notgeschlachteter Tiere wegen des Kontaktes mit Fleisch von Tieren, bei denen Tierseuchenerreger nachträglich festgestellt wurden, gemäßregelt, so wird der Tierhalter für den nicht erzielten Erlös aus dem Tierseuchen-Entschädigungsfonds entschädigt.

(5) Entschädigungsanträge sind vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates für den Tierhalter bei der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen. Über die Gewährung der Entschädigung entscheidet der Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(6) Die Entschädigung kann durch Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem

Minister der Finanzen auf andere als die im Abs. 1 genannten Tierseuchen oder Krankheiten sowie Tierarten ausgedehnt werden.

### §3

(1) Entschädigung wird nicht geleistet für:

- a) Hauskaninchen bis zum Alter von 8 Wochen, Küken bis zum Alter von einer Woche und für eingelegte Bruteier,
- b) Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche,
- c) Tiere, die zwar an einer der im § 2 genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach für den Tierhalter erkennbaren unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben,
- d) Tiere, die entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(2) Eine Entschädigung wird gleichfalls nicht gewährt, wenn:

- a) der Halter der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die ihm obliegende Anzeige der Seuche oder des Verdachtes der Seuche unterläßt oder später als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Seuche oder ihrem Verdacht Kenntnis erhalten hat, erstattet, soweit nicht die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist,
- b) der Halter oder der von diesem Beauftragte die zur Abwehr der Seuchengefahr bzw. die zur Verhinderung der Verbreitung der Seuche angeordneten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten hat,
- c) die Tötung von Tieren angeordnet wird, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt untersagt ist,
- d) der Halter ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war, und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte,
- e) der Halter der Tiere nachweislich unrichtige Angaben über seinen Tierbestand bei der Viehzählung gemacht hat,
- f) der Halter von Bienenvölkern die gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen verletzt hat.

### §4

(1) Die Tierseuchen-Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere. Sie beträgt jedoch 100% bei:

- a) Tieren, bei denen sich nach der Tötung herausstellt, daß die Tötungsanordnung hinsichtlich der vermuteten Seuchen unbegründet war,
- b) Tieren, die infolge einer angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet wurden,